

nicht für die Handlung eines Anderen aufzukommen, sondern für seine eigene präsumtive Thäterschaft, und kann sich seinerseits nur auf die erwähnten besonderen Umstände berufen. Die Handlung eines Anderen bildet, wenn der Redacteur nicht selbst der Thäter in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Worts ist, nur insofern die Voraussetzung der Strafbarkeit, als, wenn sie nicht vorgenommen wäre, es überhaupt an einem objectiven Thatbestande fehlen würde, für welchen der Redacteur als präsumtiver Thäter verantwortlich gemacht werden könnte.

Es erscheint übrigens als eine unbegründete Unterstellung, daß derjenige Andere, dessen Handlung unter den gegebenen concreten Umständen strafbar sein müßte, damit der Angeklagte als Redacteur bestraft werden könne, gerade der Expedient, welcher das Inserat annahm, und Niemand sonst sein müßte. Der Expedient war nicht verantwortlicher Redacteur, daher nicht als präsumtiver Thäter zu behandeln. Es ergibt sich aber aus den Feststellungen des Urtheils auch kein Anhalt für die Annahme, er sei in Beziehung auf das angeklagte Vergehen des Art. 4. Ziffer 1. hier als Thäter in dem gewöhnlichen Sinne zu betrachten, nämlich als derjenige, welcher durch Bewirkung der Verbreitung des Inserats durch die Kieler Zeitung den Verkauf von Loosen einer nicht zugelassenen Lotterie als Mittelsperson befördert habe. Gesezt also, der Redacteur haste nicht für seine eigene Handlung, sondern für die eines Anderen, so würde doch unerfindlich sein, weshalb dieser Andere nicht der Inserent, sondern nur der Expedient, der das Inserat annahm, sein könne, weshalb hier also auf die persönliche Straflosigkeit des Expedienten wegen thatsächlichen Irrthums Gewicht zu legen wäre, und nicht vielmehr auf die unbeantwortet gebliebene Frage, ob der Inserent als strafbar erscheine.

## II. Druckschrift. Unbrauchbarmachung.

Strafgesetzbuch §. 41. Reichspressegesetz v. 7. Mai 1874 §. 6.

Druckschriften, deren Inhalt nicht eine strafbare Handlung ergibt, sondern bei denen nur gegen eine formale Vorschrift des Pressegesetzes verstoßen ist, wie durch Nichtbenennung des Druckers, können nicht der Bestimmung des §. 41. unterstellt werden.

Urtheil d. III. Straffenats v. 8. März 1882 c. S. (3376/81).

Den Gründen eines theilweise aufhebenden Urtheils ist Folgendes zu entnehmen: Die Verfügung der Unbrauchbarmachung der Exemplare der Druckschrift und eines Theils der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen hat der Instanzrichter auf Grund des §. 41. des Strafgesetzbuches ausgesprochen. Die rechtsirrhümliche Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung ist vom Angeklagten nicht gerügt worden; da jedoch die Verletzung des materiellen Strafrechts gestützt wird, war die Prüfung der Anwendung des letzteren ohne Einschränkung auf die in der Revisionschrift ausdrücklich als verletzt bezeichneten gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Der §. 41. daselbst setzt aber zu seiner Anwendung einen strafbaren Inhalt der Schrift v. voraus. Verstöße gegen die im Reichspressegesetz über die „Ordnung der Presse“ gegebenen Bestimmungen, wozu auch der §. 6. daselbst gehört, machen den Inhalt der Druckschrift, bei deren Herstellung die Verstöße begangen worden sind, nicht zu einem strafbaren, sondern betreffen nur die Form derselben, wenngleich sie zum Theil, und namentlich der §. 6. hauptsächlich den Zweck verfolgen, für den Fall, wenn der Inhalt einer Schrift strafbar ist, die Herbeiführung der Bestrafung zu erleichtern. Auch hat der Instanzrichter zwar ausgesprochen, der Angeklagte habe vermuthet, der Inhalt der von ihm hergestellten Druckschrift möge strafbar sein, aber nicht festgestellt, derselbe sei strafbar, noch weniger, in welcher Beziehung eine Strafbarkeit stattfinde, wie denn auch die Anklage und der

Eröffnungsbeschluß darüber nichts enthalten. Die durch das Pressegesetz (§. 23. Ziff. 1.) gestattete vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift, worauf der Drucker bezw. der Verleger nicht genannt sind, hat einen wesentlich präventiven Charakter und kann in eine Verfügung der Unbrauchbarmachung oder der Einziehung (§. 40. des Strafgesetzbuchs) nur dann umgewandelt werden, wenn die hierfür im Gesetz gegebenen Voraussetzungen vorliegen, die mit denen der vorläufigen Beschlagnahme nicht identisch sind. Indem der Instanzrichter auf Unbrauchbarmachung einer Druckschrift erkannte, deren Inhalt nicht strafbar befunden, sondern bei deren Druck nur die Ordnungsvorschrift des §. 6. daselbst übertreten worden ist, hat er dem §. 41. daselbst eine Ausdehnung gegeben, welche rechtlich nicht begründet ist. Insofern war daher der Revision wegen Verletzung des materiellen Rechts Raum zu geben und das Urtheil aufzuheben.

## III. Verbreitung von Druckschriften. Wahlzettel.

Reichs-Gesetz vom 21. October 1878 gegen die gemeingef. Bestrebungen der Socialdemokratie, §. 24.

Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften gemäß §. 24. erstreckt sich auch auf die Verbreitung von Wahlzetteln.

Urth. des III. Straff. v. 15. März 1882 c. Sp. (486/82).

Aus den Gründen eines schließlich aufhebenden Urtheils ist zu entnehmen: Wie das angefochtene Urtheil thatsächlich feststellt, ist dem Angeklagten in Gemäßheit §. 24. des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 31. October 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 351) durch landespolizeiliche Verfügung vom 27. März 1879 die Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften entzogen worden und ein Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung ist darin gefunden, daß der Angeklagte im October 1881 gedruckte Wahlzettel an verschiedene Einwohner des Dorfes W. öffentlich verbreitete.

Nun kann allerdings nicht füglich bezweifelt werden, daß ein gedruckter Wahlzettel als Erzeugniß der Buchdruckerpresse formell unter den Begriff einer „Druckschrift“ fällt. Nach den vom angefochtenen Urtheil zutreffend herangezogenen Motiven des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878, sowie nach den maßgebenden Bestimmungen der §§. 2. und 6. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 65) erscheint es gewiß, daß es auch die bewußte Absicht des ersterwähnten Gesetzes war, alle im weitesten pressegesetzlichen Sinne als „Druckschriften“ zu bezeichnenden Formen der Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen u. s. w. hierunter zu begreifen. Deshalb kann nichts darauf ankommen, daß ein nur einen Personennamen mit Angabe des Berufs und Wohnsitzes des Genannten enthaltender Wahlzettel nicht eine Schrift darstellt, die durch ihren Inhalt bestimmt ist, eine geistige Mittheilung zu ermöglichen, was bei den im §. 6. des Pressegesetzes erwähnten „Stimmzetteln“ bei Hinzufügung von „Zweck, Zeit und Ort der Wahl“ immerhin denkbar wäre. Derselbe §. 6. führt unter Druckschriften u. a. auch „Visitenkarten“ auf, welche sich der Regel nach nur auf die Angabe eines Namens beschränken, und beweist, daß das entscheidende Kriterium einer „Druckschrift“ eben nur in der Form ihrer Herstellung zu suchen ist. Deshalb kann auch auf die Zweckbestimmung des Wahlzettels als zum unmittelbaren Gebrauch an der Wahlurne bestimmt, und auf seine Verbindung mit der Ausübung verfassungsmäßig geschützter staatsbürgerlicher Rechte kein Gewicht gelegt werden. Diese Erwägung hätte die Gesetzgebung veranlassen können, im Interesse unbehinderter Ausübung der Wahlrechte die Wahl- oder Stimmzettel von den Druckschriften auszunehmen, wie im §. 28. Nr. 1. a. a. O. zu Gunsten der Wahlversammlungen eine solche schützende Ausnahmegestaltung Platz gefunden hat. Da jenes aber nicht geschehen ist, ist der Richter auch nicht befugt, eine vom Gesetz selbst nicht gewollte Unterscheidung im Wege der Auslegung in dasselbe hineinzutragen.